

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim

Mitgliedsgemeinden: Erkheim • Kammlach • Lauben • Westerheim

Herausgeberin und Druck: Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Babenhauser Str. 7, 87746 Erkheim

Nr. 01

Erkheim, 15. Februar

2022

Inhaltsverzeichnis

Seite

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m.
Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Westerheim

2

Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Westerheim
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

3

Bekanntmachung der Gemeinde Kammlach

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kammlach
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

5

1- 6324.0

Vollzug der Wassergesetze; Bezeichnete Gebiete nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG in der Gemeinde Westerheim

Das gesamte Gebiet der Gemeinde Westerheim wird als bezeichnetes Gebiet nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bekanntgegeben. Von der Bezeichnung ausgenommen sind die an die kommunale Abwasserbeseitigung angeschlossenen Anwesen.

Folgende Anforderungen werden an die Entsorgung des häuslichen Abwassers von Einzelanwesen in den nach Art. 15 BayWG i.V.m. Art. 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayWG bezeichneten Gebieten gestellt, die nicht an eine kommunale Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind:

Das Abwasser der Anwesen im bezeichneten Gebiet ist vor Einleitung in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser in einer Kleinkläranlage nach DIN 4261-1 mit biologischer Nachreinigungsstufe (nach dem LfU-Merkblatt Nr. 4.4/22 „Anforderungen an die Einleitungen von Schmutz- und Niederschlagswasser“ vom März 2018) mit **Ablaufklasse C** mechanisch-biologisch vorzureinigen.

Eine Einleitung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers in den Untergrund ist nur möglich, wenn kein geeignetes Fließgewässer in der Nähe ist. Bei der Einleitung in ein Fließgewässer ist insbesondere auf die ausreichende Mindestwasserführung zu achten.

In Ausnahmefällen kann einer Versickerung des mechanisch-biologisch gereinigten häuslichen Abwassers unter folgenden Voraussetzungen zugestimmt werden:

1. Die Mächtigkeit und Beschaffenheit des anstehenden Bodens muss eine ausreichende Filterwirkung gewährleisten, damit keine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu befürchten ist.
2. Eine Einleitung des gereinigten Abwassers in den Untergrund hat flächenhaft über die belebte Bodenzone zu erfolgen. Für die Versickerung wird eine Versickerungsfläche von mindestens 1,5 m² pro Einwohner (Mindestfläche 6 m²) mit mindestens 30 cm Oberboden benötigt, wobei die Beschickung intermittierend erfolgen soll.
3. Eine Beeinträchtigung von Wasserversorgungen muss ausgeschlossen sein.

Ausnahme:

Das Abwasser landwirtschaftlicher Betriebe darf nach Vorreinigung in einer Mehrkammer-Ausfallgrube nach DIN 4261-1 in die Gülle- bzw. Jauchegrube eingeleitet werden, sofern ein zusätzliches Grubenvolumen von mindestens 12,5 m³ pro Person vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung oder Verwertung des geklärten Abwassers und des Fäkalschlammes gesichert ist.

Gleiches gilt für abgelegene Anwesen, die früher einem landwirtschaftlichen Betrieb dienten und deren Hausabwasser bereits in Gruben eingeleitet worden ist.

Die Bekanntmachung der Gemeinde Westerheim der bezeichneten Gebiete nach Art. 17 a Abs. 1 Nr. 2 b BayWG aus dem Jahr 2004 wird aufgehoben.

Westerheim, 11.02.2022
Gemeinde Westerheim
gez.
Bail
Erste Bürgermeisterin

1- 0280.3/5.1

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Westerheim folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Westerheim
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

Vom 10. Februar 2022

§ 1

Gebührenpflicht

Die Gemeinde Westerheim erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten) Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats während des gesamten Betreuungsjahres (1. September bis 31. August).
- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Westerheim ein Separatlastschrift-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5

Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr einschließlich bis zu fünf Schließtagen für die Durchführung von Teamfortbildungen bleiben unberücksichtigt.

- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 01.09., 01.12., 01.03. und zum 01.06 unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich beantragt werden. Eine Absprache mit der Einrichtungsleitung ist erforderlich.

§ 6

Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat eines Betreuungsjahres werden folgende Gebühren erhoben:

	1. Kind	2. Kind und weitere Kinder
a) Bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres		
4 Stunden	120,00 €	115,00 €
über 4 bis 5 Stunden	132,00 €	125,00 €
über 5 bis 6 Stunden	144,00 €	135,00 €
über 6 bis 7 Stunden	156,00 €	145,00 €
über 7 bis 8 Stunden	168,00 €	155,00 €
über 8 bis 9 Stunden	180,00 €	165,00 €
b) Ab dem 3. Lebensjahr		
4 Stunden	100,00 €	100,00 €
über 4 bis 5 Stunden	110,00 €	105,00 €
über 5 bis 6 Stunden	120,00 €	110,00 €
über 6 bis 7 Stunden	130,00 €	115,00 €
über 7 bis 8 Stunden	140,00 €	120,00 €
über 8 bis 9 Stunden	150,00 €	125,00 €

- (2) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.

§ 7

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 8

Beitragsentlastung

- (1) Staatliche Beitragszuschüsse werden auf die zur Zahlung fälligen Elternbeiträge angerechnet.

- (2) Ein Antrag der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Sollte der Beitragszuschuss die Gebühren überschreiten, verbleibt der überschießende Betrag beim Träger.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19.08.2019 außer Kraft.

Westerheim, 10.02.2022
Gemeinde Westerheim
gez.
Christa Bail
Erster Bürgermeisterin

1- 0280.3/5.1

Aufgrund von Art. 2 und 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Kammlach folgende

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Kammlach
(Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)**

Vom 10. Februar 2022

§ 1
Gebührenpflicht

Die Gemeinde Kammlach erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) Gebühren (Elternbeiträge) nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

1. die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird,
2. diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats während des gesamten Betreuungsjahres (1. September bis 31. August).

- (2) Bei Aufnahme während des Betreuungsjahres entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.
- (3) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat zur Zahlung fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde Kammlach ein Separatlastschrift-Mandat für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Höhe der Gebühren i.S. von § 6 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung (Buchungszeiten).
- (2) Die Buchungszeit gibt den von den Personensorgeberechtigten mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten, Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr einschließlich bis zu fünf Schließtagen für die Durchführung von Teamfortbildungen bleiben unberücksichtigt.
- (3) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeit zu verrechnen.
- (4) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum 01.09., 01.12., 01.03. und zum 01.06. unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich beantragt werden. Eine Absprache mit der Einrichtungsleitung ist erforderlich.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Für jeden angefangenen Monat eines Betreuungsjahres werden folgende Gebühren erhoben:

a) In der Kinderkrippe	1. Kind	2. Kind und weitere Kinder	
	über 2 bis 3 Stunden	110,00 €	110,00 €
	über 3 bis 4 Stunden	120,00 €	115,00 €
	über 4 bis 5 Stunden	132,00 €	125,00 €
	über 5 bis 6 Stunden	144,00 €	135,00 €
	über 6 bis 7 Stunden	156,00 €	145,00 €
b) im Kindergarten	4 Stunden	100,00 €	100,00 €
	über 4 bis 5 Stunden	110,00 €	105,00 €
	über 5 bis 6 Stunden	120,00 €	110,00 €
	über 6 bis 7 Stunden	130,00 €	115,00 €
	über 7 bis 8 Stunden	140,00 €	120,00 €
	über 8 bis 9 Stunden	150,00 €	125,00 €
c) im Hort	1. Kind	2. Kind und weitere Kinder	
	über 1 bis 2 Stunden	65,00 €	60,00 €
	über 2 bis 3 Stunden	70,00 €	65,00 €
	über 3 bis 4 Stunden	75,00 €	70,00 €
	über 4 bis 5 Stunden	80,00 €	75,00 €
	Ferienbetreuung	5,00 €	5,00 €

- (2) Für das vierte und jedes weitere Kind derselben Familie, das gleichzeitig eine gemeindliche Kindertageseinrichtung besucht, wird keine Gebühr erhoben.
- (3) Die Gebührenermäßigung gilt nur, wenn sich die Kinder gleichzeitig in einer gemeindlichen Kindertageseinrichtung befinden.
- (4) Eine Ferienbetreuung im Hort ist nur möglich, wenn das Kind während des Betreuungsjahres den Hort besucht. Wird eine Ferienbetreuung gewünscht, erhöht sich die monatliche Gebühr für jeden Monat des Betreuungsjahres um 5,00 €.

§ 7

Mittagessen

Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, so haben die Gebührenschuldner die hierfür entstehenden Kosten mit der Kindergartenleitung gesondert abzurechnen.

§ 8

Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.
- (3) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.
- (4) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldnern zu entrichten.

§ 9

Beitragsentlastung

- (1) Staatliche Beitragszuschüsse werden auf die zur Zahlung fälligen Elternbeiträge angerechnet.
- (2) Ein Antrag der Personensorgeberechtigten ist nicht erforderlich. Sollte der Beitragszuschuss die Gebühren überschreiten, verbleibt der überschießende Betrag beim Träger.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 19. August 2019 außer Kraft.

Kammlach, 10.02.2022
Gemeinde Kammlach
gez.
Birgit Steudter-Adl Amini
Erste Bürgermeisterin



Eder
Leiterin des Hauptamtes